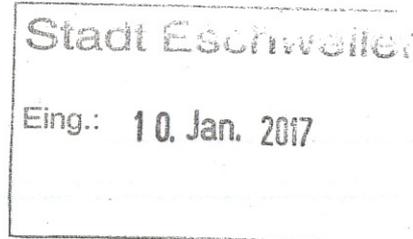


Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Eschweiler
-Sozialamt-
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Datum: 05.01.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Aufenthaltsbestimmung für Asylberechtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Bescheid über die Wohnsitzzuweisung sende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Wirksamkeit der Wohnsitzzuweisung tritt erst mit der Zustellung an den Ausländer selbst ein (§ 5 Abs. 7 WoV).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:

IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau / Herrn

52249 Eschweiler

Datum: 05.01.2017

Seite 1 von 2

Altenzeichen:

per Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Aufenthaltsbestimmung für Asylberechtigte

Wohnsitzzuweisung nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

BAMF Az: 6839266

Sehr geehrte/r Frau/Herr

hiermit werden Sie gemäß § 12a Abs. 1 S.1, Abs. 3 und Abs. 9 des Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (AWoV), in der aktuell gültigen Fassung, der Stadt/Gemeinde **Eschweiler** zugewiesen.

Sie werden zudem verpflichtet, für die Dauer Ihres erlaubten Aufenthaltes, längstens für drei Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in der o.g. Kommune zu nehmen.

Ich weise Sie daraufhin, dass Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, sofern Sie der Zuweisung nicht Folge leisten. Gem. § 36 Abs. 2 SGB II ist nur der Träger für Leistungen nach dem SGB II zuständig, in dessen Gebiet Sie gem. § 12a Abs. 3 AufenthG Ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Gem. § 5 Abs. 7 AWoV bedarf dieser Bescheid weder einer Anhörung noch einer Begründung. Sofern Sie berücksichtigungsfähige Gründe gem. § 12a Abs. 5 AufenthG nachweisen können, die zu einer Aufhebung oder Änderung dieser Wohnsitzzuweisung führen könnte, besteht für Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzzuweisung zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg www.bra.nrw.de.

Jede/r volljährige/r Adressat/in dieses Bescheides erhält eine gesonderte Ausfertigung.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do	08:30 – 12:00 Uhr
	13:30 – 16:00 Uhr
Fr	08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]